

Inhaltsverzeichnis:.....

Viersen: Bebauungsplan Nr. 238.....	1347
Satzung Obdachlosenunterkünfte.....	1350

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ in Viersen

- Beschluss über die Auslegung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 08.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ in Viersen-Dülken gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, unmittelbar angrenzend an den historischen Stadtkern von Dülken. Es wird im Nordosten durch die Hospitalstraße, im Südosten durch die Rennstraße, im Süden durch die Eintrachtstraße, im Südwesten durch die Adlerstraße und im Nordwesten durch den Ostgraben begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für den Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205-3. Änderung außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf Bebauungsplanes einschließlich Begründung im Fachbereich 60/I Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 04.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan

unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung der Stadt Viersen am 08.11.2010 gefasste Beschluss zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 238 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

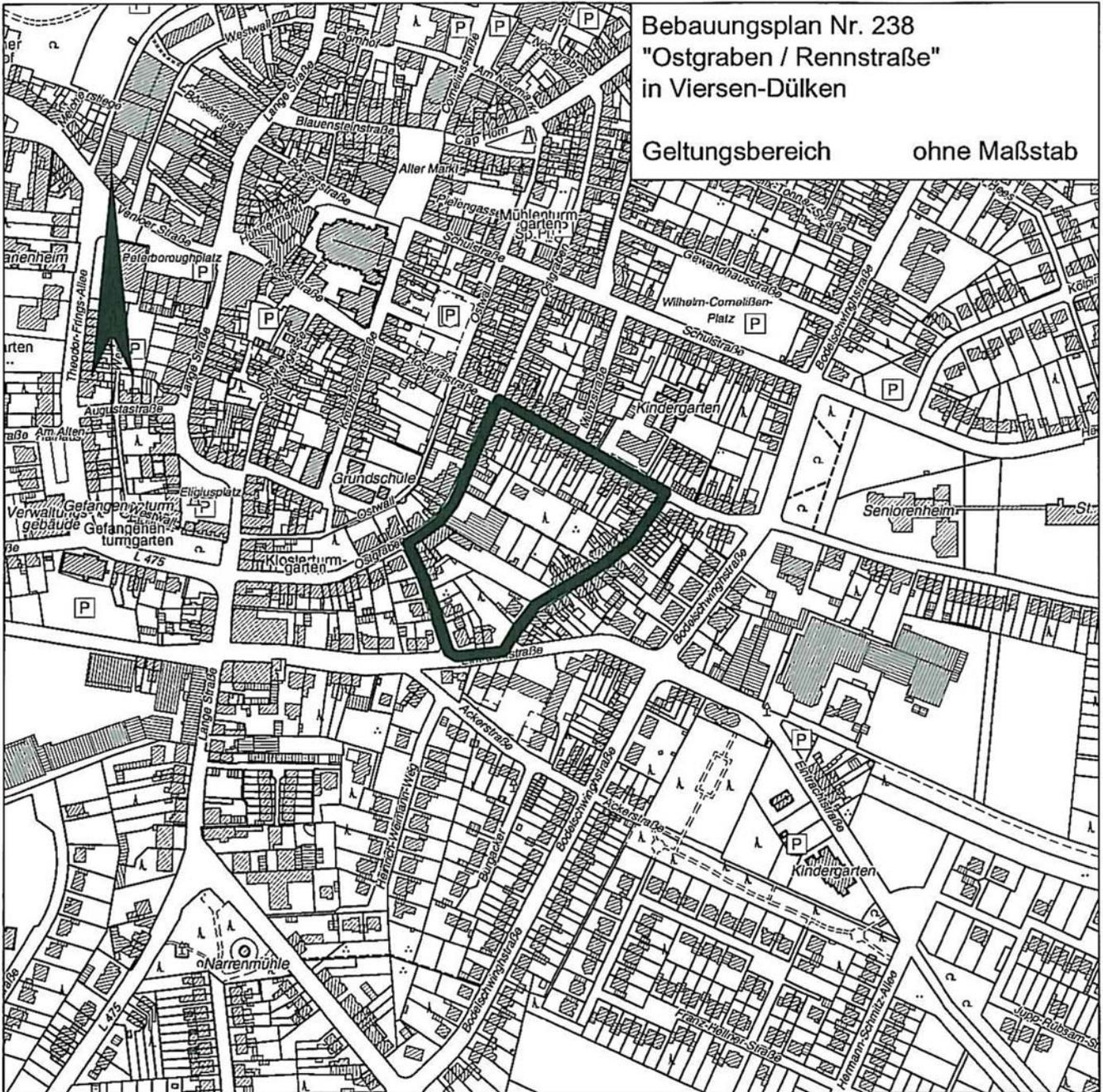
Viersen, den 06.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Z e n s e s
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1347

Bebauungsplan Nr. 238
"Ostgraben / Rennstraße"
in Viersen-Dülken

Geltungsbereich ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 23.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 87,00 € pro Übernachtung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 14.12.2010 beschlossene Vierzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.12.2010

gez.
Thönnessen
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1350

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
